

Neue Löhne und Gehälter ab Mai 2020

Mit 1. Mai werden traditionell die Mindestlöhne und -gehälter in der Bauwirtschaft angehoben. Die Höhe ergibt sich heuer aus der Formel des im Vorjahr vereinbarten KV-Abschlusses.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

KOMMENTAR



BMSTR. SENATOR H. C. KRING, HANS-WERNER FRÖMML, BUNDESINNUNGSMEISTER

KV-Erhözung zur Unzeit

Die Erhöhung der Löhne und Gehälter für Bauarbeiter und Angestellte per 1. Mai 2020 ist die unausweichliche Konsequenz des im Vorjahr vereinbarten zweijährigen Kollektivvertragsabschlusses. Die seit rund zwei Jahrzehnten gängige Praxis mehrjähriger KV-Abschlüsse, welche in der Regel insbesondere im Hinblick auf eine längerfristige Plan- und Kalkulierbarkeit unbestreitbare Vorteile für die Arbeitgeberseite mit sich bringt, kehrt sich dieses Jahr ins Gegenteil: Angesichts der Corona-Pandemie kommt die KV-Erhözung für die krisenbeutelten Baubetriebe eindeutig zur Unzeit.

Die Arbeitgeberseite hat sich bis zuletzt sehr intensiv darum bemüht, den Sozialpartner zu einer Modifizierung der im Vorjahr abgeschlossenen KV-Vereinbarung zu bewegen. Dass unserem Alternativvorschlag letztlich eine Absage erteilt wurde, müssen wir leider zur Kenntnis nehmen. Mangels Einvernehmens mit dem Sozialpartner gibt es aus rechtlicher Sicht keine andere Möglichkeit, als den im Vorjahr vereinbarten KV-Abschluss zu akzeptieren und umzusetzen.

Als für die Arbeitgeber wesentliche finanzielle Erleichterung bleibt daher der bereits gesetzlich verankerte Entfall von BUAG-Zuschlägen in den Sachbereichen Abfertigung, Winterfeiertagsvergütung und Überbrückungsgeld mit einem Entlastungseffekt von insgesamt 60 Millionen Euro sowie der Entfall der Zuschläge im Sachbereich Urlaub an Nichtarbeitstagen im Rahmen der Kurzarbeit mit einem Entlastungseffekt von bis zu 900 Euro pro Monat.

Der „Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe“ – so die offizielle Bezeichnung – ist in der Bauwirtschaft jener Kollektivvertrag, der für die Arbeiter gilt. Er wird zwischen der Bundesinnung Bau und dem Fachverband der Bauindustrie einerseits und der Gewerkschaft Bau-Holz andererseits abgeschlossen. Seit ungefähr 20 Jahren sind dabei Zweijahresabschlüsse der Regelfall, wobei seit ca. zehn Jahren der Erhöhungsprozentsatz für das zweite Jahr der Laufzeit mit einer Formel vereinbart wird. Die Kurzform dieser Formel lautet „Verbraucherpreisindex (VPI) plus x Prozent“.

Wie wird der Erhöhungsprozentsatz berechnet?

Im Kollektivvertragsabschluss für das zweite Jahr wird hinsichtlich des VPI immer auf den Zeitraum März bis Februar des Folgejahres abgestellt. Für 2020 waren dies die Monate März 2019 bis einschließlich Februar 2020. Dabei werden die von der Statistik Austria kundgemachten Monatswerte addiert und durch zwölf dividiert. Diese Art der Berechnung und auch die Rundung des Prozentsatzes auf eine Stelle genau wird seit ca. einem Jahrzehnt in unveränderter Weise praktiziert.

Für den genannten Zeitraum errechnet sich ein gerundeter VPI-Durchschnittswert von 1,6 Prozent. Die gesamte Lohn- und Gehaltserhöhung ergibt sich aus der Addition des Durchschnitts-VPI und dem vereinbarten Hebesatz, wobei hier korrekt von „Prozentpunkten“ gesprochen werden müsste. Als Hebesatz wurden im Vorjahr für 2020 0,95 Prozentpunkte vereinbart, woraus sich ein Gesamt-KV-Prozentsatz von 2,55 Prozent ergibt. Dieser Prozentsatz ist für die Aktualisierung der meisten Werte der Lohntabelle 2020 maßgeblich.

wert von 1,6 Prozent. Die gesamte Lohn- und Gehaltserhöhung ergibt sich aus der Addition des Durchschnitts-VPI und dem vereinbarten Hebesatz, wobei hier korrekt von „Prozentpunkten“ gesprochen werden müsste. Als Hebesatz wurden im Vorjahr für 2020 0,95 Prozentpunkte vereinbart, woraus sich ein Gesamt-KV-Prozentsatz von 2,55 Prozent ergibt. Dieser Prozentsatz ist für die Aktualisierung der meisten Werte der Lohntabelle 2020 maßgeblich.

Dienstreiseentschädigungen

Davon ausgenommen sind im Wesentlichen die Dienstreiseentschädigungen: Der KV-Prozentsatz spielt für das Nächtigungsgeld keine Rolle, weil hier traditionell auf den Jahres-VPI des Vorjahres (Jänner bis Dezember) abgestellt wird. Diese Berechnungsart hat sich historisch entwickelt, und die Kollektivvertragsparteien vereinbaren sie auch laufend von neuem.

Die Taggelder werden generell nicht automatisch valorisiert. Die Erhöhung der Taggeldsätze per 1.5.2019 und 1.5.2020 wurde mit fixen Beträgen festgelegt. Der Grund dafür ist, dass die Taggelder wieder einen auf volle 10 Cent lautenden Betrag ergeben sollten.

Bau-Angestellte

Für die Bau-Angestellten wurde im Vorjahr mit der Gewerkschaft der Privatangestellten

BUCHTIPP

KV-Broschüren

Die gedruckten Exemplare der Kollektivverträge für Arbeiter und Angestellte erscheinen in Kürze und können ab sofort unter webshop.wko.at vorbestellt werden.



KV-Kommentar

Aufgrund der zahlreichen Änderungen wird die Neuauflage des Kollektivvertrags-Kommentars ab Sommer 2020 erhältlich sein (herausgegeben vom Linde Verlag).



KV-ANGESTELLTE

	A1	A2	A3	A4	A5	M1/P1	M2/P2	HP/OM
im 1. und 2. Jahr	1.791	2.125	2.724	3.880	5.473	3.179	3.383	3.754
nach dem 2. Jahr	1.873	2.229	2.862	4.085	5.674	3.303	3.517	3.905
nach dem 4. Jahr	1.933	2.332	3.000	4.293	5.876	3.426	3.654	4.057
nach dem 6. Jahr	2.009	2.437	3.138	4.494	6.077	3.549	3.786	4.205
nach dem 8. Jahr	2.086	2.541	3.275	4.701	6.275	3.669	3.922	4.356
nach dem 10. Jahr	2.164	2.645	3.414	4.905	-	3.793	4.055	4.506

Die ab Mai 2020 geltende Gehaltstafel (Bruttomonatsgehälter) für Bauindustrie und Baugewerbe.

TAGGELDSÄTZE (ANGESTELLTE)

Mehr als 6h	15,80
Mehr als 11h	29,00

LEHRLINGE (ANGESTELLTE)

1. Lehrjahr	780
2. Lehrjahr	1.001
3. Lehrjahr	1.243
4. Lehrjahr	1.478
Ferialarbeitsnehmer	1.052

ebenfalls ein zweijähriger Abschluss mit den gleichen Veränderungsprozentsätzen vereinbart. Allerdings wurden nur die Gehälter und die Dienstreiseentschädigungen angehoben, nicht aber die Zulagen. Weiters ist bei den Bau-Angestellten zu beachten, dass die Berechnung der KV-Gehälter traditionell mit ungerundeten Werten erfolgt, die Gehälter laut Gehaltstafel dann aber vereinbarungsgemäß auf einen vollen Euro-Betrag aufgerundet werden.

Parallelverschiebungsklausel

Für die Erhöhung der Ist-Löhne und der Ist-Gehälter wurde die traditionelle Parallelverschiebungsklausel vereinbart. Diese besagt, dass bestehende Überzahlungen über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn (Mindestgehalt) betragsmäßig erhalten bleiben müssen. ■

Weitere Infos unter www.bau.or.at/kv.

Die ab Mai 2020 geltende Lohntafel (brutto) für Bauindustrie und Baugewerbe.

KV-ARBEITER

	Stundenlohn	Monatslohn
I. Vizepolier	16,99	2.879,81
II. Facharbeiter		
a) Vorarbeiter	16,53	2.801,84
b) Facharbeiter	15,05	2.550,98
III. Angelernte Bauarbeiter		
a)	15,04	2.549,28
b)	14,70	2.491,65
c)	14,37	2.435,72
d)	14,00	2.373,00
e)	13,50	2.288,25
IV. Bauhilfsarbeiter	12,82	2.172,99
V. Sonstiges Hilfspersonal	11,75	1.991,63
VI. Lehrlinge		
a) 1. Lehrjahr	6,02	1.020,39
b) 2. Lehrjahr	9,03	1.530,59
c) 3. Lehrjahr	12,04	2.040,78
d) 4. Lehrjahr	13,55	2.296,73
e) Lehrbeginn über 18	12,04	2.040,78
VII. Praktikanten		
a) Pflichtpraktikant	4,52	766,14
b) Ferialarbeitsnehmer	7,53	1.276,34
Lenkstunde (§ 8 Z 1b)	11,85	
Dienstreisevergütungen		
Taggeld § 9 Z 4 lit a	10,90	je Tag
Taggeld § 9 Z 4 lit b	17,50	je Tag
Taggeld § 9 Z 5, 5a und 6	29,00	je Tag
Übernachtungsgeld	13,45	je Nächtigung
Fassader (Spezialisten Wien)	16,64	2.820,48